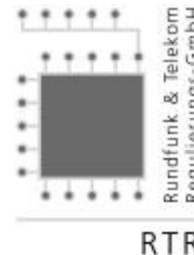


Anhang betreffend Auswahlkennzahlen für Routingnummern für Dienste im Bereich 89



Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Kommunikationsnetzbetreiber.

Nummernstruktur für Routingnummern

Für die Zuteilung von Auswahlkennzahlen für Routingnummern für Dienste ist der Rufnummernbereich 2 b (c) bis 8 b (c) hinter der Bereichskennzahl 89 vorgesehen.

Bereichskennzahl	Auswahlkennzahl	siehe Text
89	a b (c)	x

← 2 Stellen ← max. 3 Stellen →

Werte für a: von 2 bis 8
b: von 0 bis 9
c: von 0 bis 9
x: von 0 bis 5 (x: erste Stelle der folgenden Nummer)

Für die Ziffern a, b, c und x gelten folgende Einschränkungen:

89 0 (a = "0") Routingnummer für priorisierten Verkehr:

Die dahinter liegende Struktur wird noch vom BMVIT festgelegt. Derzeit nicht verwendbar.

89 1 (a = "1") Routingnummer für die netzinterne Verwendung:

Die Festlegung der dahinter liegenden Struktur obliegt dem jeweiligen Netzbetreiber.

89 2 b (c) bis 89 8 b (c) - Routingnummer für Dienste:

x = 1 bis 5: Die Festlegung der dahinter liegenden Struktur obliegt dem jeweiligen Netzbetreiber.

x = 0: Bei x = 0 hat das Routing gemäß der AK-TK-Empfehlung EP011 (Routing von NVO-konformen Rufnummern im SN-Bereich „1“) in der aktuellen Ausgabe zu erfolgen.

Nummernzuteilung

Antragsberechtigten wird auf Antrag maximal eine Auswahlkennzahl im Bereich „89“ zugeteilt.

Historie:

Stand:	Änderung:
10.07.2003	Neuerstellung aufgrund des TKG 2003